



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. Oktober 2012

Nr. 40

## Inhalt:

### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) S. 345

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2011 für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2011 bis 31. 12. 2011 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepetal mbH in Ennepetal S. 346 – 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Freudenberg; Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) S. 347

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes NWL S. 348 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 348 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 348 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 348 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 348 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 348 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 348 – Aufgebote der Sparkasse Lipstadt S. 348 + S. 349 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 349 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 349 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 349 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Witten S. 349

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 349 – desgl. S. 349 + S. 350

## A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 631. Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

Bezirksregierung Arnsberg      Arnsberg, 26. 9. 2012  
34.3.20-00

Auf Grundlage der §§ 9 Absatz 4 Satz 3, 16 Absatz 2 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes (GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW S. 462) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Arnsberg sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG zu bestellen, wenn

- a) sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,
- b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
- c) am 31. 12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und
- d) im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang Bargeld im Wert von 15 000,- EUR oder mehr angenommen wurde. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Bartransaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15 000,- EUR oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der Bezirksregierung Arnsberg bis spätestens 31. 5. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter [www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de) abrufbare Vordruck verwendet werden. Die Mitteilungspflicht gilt nicht für Stellvertreter.
3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag abgesehen werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung bei der Bezirksregierung Arnsberg während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

(305) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 345

## **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **BEKANNTMACHUNGEN**

#### **632. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2011 für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2011 bis 31. 12. 2011 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal**

Verkehrsgesellschaft Ennepetal, 19. 9. 2012  
Ennepe-Ruhr mbH

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Ennepetal, hat am 20. 6. 2012 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2011 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2 792 628,75 EUR festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung stellt einstimmig – der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 20. Juni 2012 entsprechend – die Bilanz zum 31. Dezember 2011 mit der Bilanzsumme von 29 574 107,85 EUR und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 abschließend mit dem Jahres-

fehlbetrag in Höhe von 2 792 628,75 EUR in der von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüften Form fest und nimmt den Lagebericht des Aufsichtsrates zur Kenntnis.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 1. 7. 2012 im Verwaltungsgebäude Wuppermannshof 7 in 58256 Ennepetal zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf hat am 26. April 2011 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mit beschränkter Haftung, Ennepetal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Geschäftsführer, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 21. Mai 2012

WIBERA Wirtschaftsberatung AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft L.S.  
gez. Joachim Gorgs gez. Ludger Brinkmann  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer  
(376) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 346

**633. 1. Änderung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Arnsberg,  
Teilabschnitt Oberbereich Siegen  
(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)  
im Gebiet der Stadt Freudenberg; Erweiterung  
eines Bereichs für gewerbliche und industrielle  
Nutzungen (GIB)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 9. 2012  
32.1.2.1/10.4-1.Änd.

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 27. September 2012 beschlossen, das Erarbeitungsverfahren für die 1. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnitts einzuleiten. Gegenstand des Verfahrens ist die Erweiterung des bestehenden GIB „Wilhelmshöhe-Bühl“ – östlich der A 45 gelegen – um ca. 17 ha in nordwestliche Richtung.

Die zeichnerischen Festlegungen sollen dazu wie folgt geändert werden:

- Im Änderungsbereich wird ein GIB neu festgelegt.
- Die bisherige Darstellung von Waldbereich entfällt.
- Die Überlagerung mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) entfällt ebenfalls.

Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

Zu dieser Änderung des Regionalplanes wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 ROG und § 13 Abs. 1 und 2 LPlG jedermann Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben.

Die Unterlagen (Planentwurf, Begründung, Umweltbericht) zur 1. Änderung des Regionalplanes werden in der Zeit

**vom 22. Oktober 2012 bis zum 22. Dezember 2012  
(einschließlich)**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 32 – Regionalentwicklung –  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg  
Raum 130 (Herr Kestermann)  
Raum 136 (Frau Knepper)  
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
13.00 bis 15.00 Uhr

- b) Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein  
Wirtschaftsreferat  
Birlenbacher Straße 18  
57078 Siegen  
Raum 1104 (Herr Niwar)  
Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 16.00 Uhr  
Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen können auch über das Internet eingesehen und heruntergeladen werden:

- a) Online-Portal „Beteiligung-Online“  
[https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo\\_arnsberg\\_1\\_aenderung](https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_arnsberg_1_aenderung)
- b) Internetseite des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg [http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalrat\\_arnsberg/tagesordnungen/index.php](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalrat_arnsberg/tagesordnungen/index.php)

Anregungen zur 1. Änderung können innerhalb der Beteiligungsfrist auf folgenden Wegen geltend gemacht werden:

- auf dem Postweg (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung –, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg)
- per E-Mail ([regplan.aenderung@bra.nrw.de](mailto:regplan.aenderung@bra.nrw.de))
- durch Einreichen oder zur Niederschrift bei oben genannten Auslegungsstellen
- über das Internetportal „Beteiligung-Online“ (Erläuterungen siehe unten)

Anregungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Bezirksregierung Arnsberg bietet die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet abzugeben. Auf der Plattform „Beteiligung-Online“ können die Verfahrensunterlagen eingesehen und Anregungen online abgegeben werden. Dazu ist eine vorherige Anmeldung auf der Website erforderlich. Der Zugang wird für oben genannten Zeitraum unter [https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo\\_arnsberg\\_1\\_aenderung](https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_arnsberg_1_aenderung) für die Öffentlichkeit freigeschaltet.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Kestermann

(402) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 347



- 634. Bekanntmachung  
des Zweckverbandes NWL**  
Zweckverband Unna, 19. 9. 2012  
Nahverkehr  
Westfalen-Lippe (NWL)  
Die Verbandsversammlung des NWL hat am 19. 9. 2012 den geprüften Jahresabschluss 2011 beschlossen. Der Jahresabschluss kann eingesehen werden im Internet ([www.nwl-info.de](http://www.nwl-info.de)) oder in der Geschäftsstelle des NWL in 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 19.  
gez. U. Beele  
Schriftführer der Verbandsversammlung NWL  
(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 348
- 635. Kraftloserklärung der  
Sparkasse Wittgenstein**  
Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.  
Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.  
Kontonummer: 43 402 908  
Kontonummer: 43 403 997  
Kontonummer: 35 019 769  
Tatbestand und Entscheidungsgründe:  
Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.  
Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.  
Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.  
Bad Berleburg, 20. 9. 2012  
Sparkasse Wittgenstein  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften  
(112) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 348
- 636. Kraftloserklärung der Sparkasse  
Ennepetal-Breckerfeld**  
Das abhanden gekommene, am 25. 6. 2012 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. 30 549 539 ist bis zum Ablauf  
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.  
Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.  
Ennepetal, 25. 9. 2012  
SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften  
(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 348

- 637. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Geseke**  
Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-  
senbuch Nr. 34 053 967 wird hiermit für kraftlos er-  
klärt.  
Geseke, 26. 9. 2012  
Sparkasse Geseke  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften  
(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 348
- 638. Aufgebot der  
Stadtsparkasse Gevelsberg**  
Das Sparkassenzertifikat Nr. 30 961 197, ausgestellt  
von der Stadtsparkasse Gevelsberg, wurde als verloren  
gemeldet.  
Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber  
des o. g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rech-  
te unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andern-  
falls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.  
Gevelsberg, 20. 9. 2012  
Stadtsparkasse Gevelsberg  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften  
(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 348
- 639. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**  
Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
314 011 354 hierdurch auf.  
Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb  
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-  
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser  
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.  
Hattingen, 18. 9. 2012  
Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand  
(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 348
- 640. Kraftloserklärung der  
Sparkasse Hattingen**  
Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 301 636 783, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.  
Hattingen, 20. 9. 2012  
Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand  
(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 348
- 641. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**  
Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-  
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 702 492 459 wird  
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens

bis zum 21. 12. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 9. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 348

#### **642. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 516 044 355 ist am 18. 6. 2012 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 18. 9. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 349

#### **643. Beschluss der Sparkasse Soest**

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 350 527 743 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 20. 9. 2012

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(39) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 349

#### **644. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel**

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 028 682 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 21. 9. 2012

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 349

#### **645. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 300 621 794, 300 626 371 und 300 745 890, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 20. 9. 2012

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche gez. i. V. Droste

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 349

#### **646. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 314 586 280 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 24. 9. 2012

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Droste

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 349

#### **647. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 301 532 321 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 24. 9. 2012

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. V. gez. Droste

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 349

## **E Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Mohamed Hannou

Hochstraße 30

58095 Hagen

Als Liquidator des bei dem Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 2364 eingetragenen Vereins „Marokanisch-Deutscher Kultur Verein Hagen e. V.“, mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger etwaige Ansprüche bei mir anzumelden. (45)

#### **Auflösung eines Vereins**

Klaus Genster

Marktweg 39

58454 Witten

Als Liquidatoren des bei dem Amtsgericht Dortmund unter der Vereinsregisternummer VR 2582 eingetragen Verein Selbsthilfeverein Nierenkranke e. V. Dortmund und Umgebung, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns anzumelden. (45)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein für aktiven Umweltschutz Castrop-Rauxel i. L. ist zum 7. 9. 20123 aufgelöst worden. (Eintrag in das Vereinsregister 11309 beim Amtsgericht Dortmund.)

Forderungen gegen den Verein sind zu richten an den Liquidator Michael Werner, Pivitt 8, 58099 Hagen.

(28)





Helfen Sie mit,  
Kindern eine  
Zukunfts-  
chance  
zu geben

**Brot  
für die Welt**

Konto 500 500 500  
Postbank Köln  
BLZ 370 100 50

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

Foto: Christof Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)  
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg  
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**  
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung  
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**